



## Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 06/2020

---

### 1: Hinweise zur Preisbildung 2021

Am 16. September sind im Hinblick auf den Termin 15.10. erneut die **Hinweise zur Preisbildung der Stromnetzbetreiber für das Jahr 2021 und der dazugehörige Erhebungsbogen** ([Link](#)) veröffentlicht worden. Es gibt keine substantiellen Änderungen gegenüber den Vorjahren. Hervorzuheben sind jedoch einige Themen:

Zu § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – **Umbasierung Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)**: Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert „VPI<sub>t</sub>“ in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösobergrenze 2021 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2019 anzusetzen. Dieser beträgt 105,3.

Auf Basis der Erfahrungen seit 2018 werden die Prüfungsansätze und Datenerhebungen der Regulierungsbehörden zum Thema **Messstellenbetriebsgesetz** ständig weiterentwickelt. Für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für das Jahr 2021 wird weiterhin folgendes Vorgehen nahegelegt: Für die Verprobung des Kostenträgers Messstellenbetrieb und Messung beim Verteilernetzbetreiber ist die Zahl der Messstellen ohne Berücksichtigung des geplanten Rollouts im eigenen Netzgebiet und je Netzebene im Jahr 2021 durch den - regelmäßig personenidentischen - grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen (gMSB) anzusetzen. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge durch den Übergang auf den gMSB erfolgt über das Regulierungskonto. Sollte ein Unternehmen sich entscheiden, schon in der Verprobung aufgrund der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV eine Korrektur der zulässigen Erlöse für Messstellenbetrieb und Messung des Verteilernetzbetreibers einzuplanen, so sind Mengen und Erlöse vollständig zu bereinigen. Die Beschlusskammer bewertet eine entsprechend erläuterte Unterverprobung in diesem Fall nicht als gewollten Verzicht. Eine Entscheidung zu möglicherweise verbleibenden remanenten Kosten erfolgt im Zuge der Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2021 im Jahr 2022.

Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (BK8-18/0001 bis 0006) um die Differenz aus den **Verlustenergiekosten** des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2016) und den für das Jahr 2021 ansatzfähigen Kosten an. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegenden Verlustenergiemenge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Ist-Mengen des maßgeblichen Basisjahres 2016 ermittelt wurde, multipliziert mit dem Referenzpreis 2021 in Höhe von **46,69 € Euro/MWh**.

Bei der Anpassung nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV sind die prognostizierten Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG (Einspeisemanagement) zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Regelungen treten gem. dem zum 13. Mai 2019 in Kraft getretenen NABEG 2.0 am 01. Oktober 2021 außer Kraft, mithin entfällt rechtlich die unmittelbare Einstufung als sog. Einspeisemanagementkosten und die Wirkung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV. Die Beschlusskammer geht angesichts laufender Stakeholderprozesse im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie davon aus, dass bis Jahresende 2020 eine Nachfolgeregelung zur Behandlung der Kosten aus dem ab dem 01. Oktober 2021 geltenden sog. "Redispatch 2.0" gefunden ist und dass nicht intendiert war und ist, diese Kosten des 4. Quartals 2021 nicht in der Erlösbergrenze abzubilden. Daher können für die vorläufige Preisbildung zum 15. Oktober 2020 die Kosten aus dem Redispatch 2.0 wie anpassbare Kosten auf Planbasis in die Preisbildung einbezogen werden. Sie sind allerdings rechnerisch abzugrenzen von den Entschädigungen aufgrund von Einspeisemanagement für die Quartale 1 - 3 und getrennt für das Quartal 4 des Jahres 2021 darzustellen, um einer gesetzlichen Regelung nicht faktisch vorzugreifen. Dies ist im Erhebungsbogen entsprechend vorgesehen.

## **2: Q-Element 2021 – 2023**

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass zum Jahreswechsel 2020/2021 das Qualitätselement für das Jahr 2021 bestimmt und festgelegt werden kann. Coronabedingt wurde die Datenerhebung aus der Festlegung (BK8-20-00001-A) verlängert bis Ende Mai. Trotzdem können die Datenplausibilisierungen aktuell abgeschlossen werden und die Modellprüfungen stattfinden. Den Unternehmen in Zuständigkeit der Beschlusskammer 8 werden rechtzeitig Anfang Oktober die voraussichtlichen Werte für das Q-Element 2021 mitgeteilt, ohne dass damit die Ergebnisse der Konsultation und Festlegung vorweggenommen werden. Die Anhörung der Methodenfestlegung soll vss. im Herbst beginnen.